

Satzung des Kleingärtnervereins Köln-Poll e.V. in der Fassung vom 03.09.2022

§ 1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen Kleingärtnerverein Köln-Poll e.V.

Er hat seinen Sitz in Köln und ist in das Vereinsregister eingetragen.

Der Verein ist Mitglied im Kreisverband Kölner Gartenfreunde e.V. (nachfolgend Kreisverband genannt).

§ 2 Zweck und Aufgaben

1.
 - a) Der Verein erstrebt den Zusammenschluss aller am Kleingartenwesen interessierten Bürger.
 - b) Er setzt sich für die Förderung und Erhaltung von Kleingartenanlagen und ihre Ausgestaltung als Bestandteil des der Allgemeinheit zugänglichen öffentlichen Grüns ein.
 - c) Er ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
 - d) Er hat unter Beachtung des Grundsatzes der Gemeinnützigkeit sowie des Umwelt- und Landschaftsschutzes die Volksgesundheit und Erziehung der Jugend zur Naturverbundenheit zu fördern.
2.
 - a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
 - b) Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - c) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 - d) **Die Vorstandämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können diese Ämter im Rahmen der wirtschaftlichen Möglichkeiten des Vereins gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung bis zu dem in § 3 Nr. 26a EStG festgelegten Betrag ausgeübt werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Mitgliederversammlung. Im Übrigen haben die Inhaber der Vorstandämter einen Aufwendungseratzanspruch nach § 670 BGB für solche angemessenen Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten und Reisekosten. Der Anspruch auf Aufwendungseratz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.**
3. Der Verein hat seine Anerkennung als gemeinnützige Kleingärtnerorganisation beim zuständigen Finanzamt zu beantragen. Er hat seine Mittel ausschließlich zur Förderung des Kleingartenwesens, insbesondere für Ausbau und Unterhaltung seiner Kleingartenanlagen, zu verwenden.
4. Der Verein hat sich im Einvernehmen mit dem Kreisverband zur Wahrnehmung kleingärtnerischer Belange, insbesondere dafür einzusetzen, dass in den städtebaulichen Planungen entsprechende Ausweisungen bzw. Festsetzungen von als Dauerkleingartengelände geeigneten Flächen in ausreichendem Umfang erfolgen.
5. Der Verein überlässt aus der ihm verfügbaren Kleingartenanlage seinen Mitgliedern entsprechend den Vorschriften dieser Satzung, des Pachtvertrages und der Gartenordnung, Einzelgärten zur kleingärtnerischen Nutzung.

6. Der Verein hat seine Mitglieder im Rahmen seiner Möglichkeiten fachlich zu beraten, zu betreuen und zu schulen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. **Mitglied des Vereins kann jede volljährige, geschäftsfähige Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt. Außerdem können auch solche Personen Mitglied werden, die das Kleingartenwesen fördern und unterstützen.**
2. **Die Mitglieder des Vereins untergliedern sich in,**
 - a) **Aktive Mitglieder**
Aktive Mitglieder sind diejenigen, die einen Kleingarten in der vom Verein betriebenen Anlage gepachtet haben.
 - b) **Fördermitglieder**
Fördermitglieder sind diejenigen, die bereit sind, den Vereinszweck durch finanzielle oder Sachleistungen zu unterstützen.
 - c) **Ehrenmitglieder**
Personen, die sich um das Kleingartenwesen verdient gemacht oder die Zwecke des Vereins in hervorragender Weise gefördert haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
3. Die Anmeldung zur Mitgliedschaft erfolgt durch schriftlichen Aufnahmeantrag gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand. Dieser entscheidet über die Aufnahme.
4. Der Erwerb der Mitgliedschaft wird durch die schriftliche Bestätigung der Aufnahme durch den geschäftsführenden Vorstand vollzogen. Der Verein ist berechtigt, eine Aufnahmegebühr zu erheben.

§ 4 Rechte aus der Mitgliedschaft

1. Jedes Mitglied hat das Recht
 - a) die Einrichtungen des Vereins entsprechend ihrer Zweckbestimmung zu nutzen,
 - b) an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen,
 - c) in der Mitgliederversammlung seine Stimme abzugeben. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden, Stimmübertragung auf Dritte ist nicht möglich.
2. Die vom Verein angebotene fachliche Beratung steht jedem Mitglied zur Verfügung.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet
 - a) sich nach bestem Können für die Belange des Kleingartenwesens einzusetzen,
 - b) sich nach Maßgabe dieser Satzung, des Bundeskleingartengesetzes und des Pachtvertrages innerhalb der kleingärtnerischen Gemeinschaft zu betätigen,
 - c) die Regeln der Gartenordnung der Stadt Köln in der jeweils gültigen Form anzuerkennen und einzuhalten
 - d) Beschlüsse des Vereins zu befolgen,
 - e) alle Anträge und Eingaben ausschließlich über den Vereinsvorstand weiterzugeben,

- f) Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren sowie Umlagen sind innerhalb der ersten zwei Monate des Geschäftsjahres zu entrichten. Bei Zahlungsverzug ist der Vorstand berechtigt, Mahngebühren und Verzugszinsen in gesetzlich zulässiger Höhe zu erheben.
- 2. Das Mitglied hat die festgesetzten Gemeinschaftsleistungen zu erbringen. Für die nicht geleistete Gemeinschaftsarbeit ist der von dem erweiterten Vorstand beschlossene Ersatzbetrag zu entrichten.
- 3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch Tod des Mitglieds,
 - b) durch freiwilligen Austritt,
 - c) durch Ausschluss.
- 2. Bei Tod des Mitglieds können der/die Ehegatte/in / Lebenspartner/in, ein Kind oder ein Elternteil des verstorbenen Mitglieds in dessen Mitgliedschaft eintreten. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
- 3. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten dem Vorstand in **Schriftform** zu erklären
- 4. Der Ausschluss des Mitglieds kann erfolgen, wenn es
 - a) gegen den Pachtvertrag oder die Gartenordnung verstößt,
 - b) durch sein Verhalten das Ansehen oder die Interessen des Vereins oder des Vorstandes in grober Weise schädigt,
 - c) mehr als drei Monate mit der Zahlung von Beiträgen, Umlagen oder sonstigen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von zwei Monaten seinen Verpflichtungen nachkommt,
 - d) die Vereinsgemeinschaft gefährdet oder wiederholt gestört hat,
 - e) seine Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft auf einen Dritten überträgt,
 - f) die ihm zugeteilte Gartenparzelle oder die darauf befindlichen Baulichkeiten durch Dritte ganz oder teilweise nutzen lässt,
 - g) bei Stellung seines Aufnahmeantrages verschwiegen hat, dass es bereits einen Kleingarten in Pacht hat, dass es aus einem anderen Kleingärtnerverein ausgeschlossen wurde oder ihm ein Kleingartenpachtvertrag mit einem anderen Kleingärtnerverein durch sein Verschulden rechtswirksam gekündigt worden ist.
- 5. Über den Ausschluss entscheidet der erweiterte Vorstand mit 2/3 Mehrheit. Vor der Beschlussfassung ist das betroffene Mitglied zu hören. Dem betroffenen Mitglied muss der Ausschluss mit einer Begründung in Schriftform mitgeteilt werden. Gegen die Entscheidung des erweiterten Vorstandes kann innerhalb von drei Wochen nach deren Zustellung Einspruch beim Kreisverband eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet der Vorstand des Kreisverbandes. Macht das betroffene Mitglied von diesem Recht keinen Gebrauch oder versäumt es die Frist, wird der Ausschlussbescheid wirksam.
- 6. Mit Erlöschen der Mitgliedschaft enden etwaige Ansprüche **gegen den Verein**. Das ausscheidende Mitglied ist jedoch nicht von der restlosen Erfüllung der Verpflichtungen, die sich aus der Satzung oder anderen rechtsgültigen Verträgen ergeben, entbunden.

§ 7 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der gesetzliche Vorstand,
 - c) der geschäftsführende Vorstand,
 - d) der erweiterte Vorstand.
2. Über alle Beratungen und Beschlüsse der Vereinsorgane sind Niederschriften zu fertigen, die vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen sind.
3. **Der geschäftsführende Vorstand und der erweiterte Vorstand kann seine Beschlüsse auch auf dem Weg schriftlicher oder elektronischer Stimmabgabe, mittels Telefax oder E-Mail, sowie im Rahmen einer Video-/Telefonkonferenz oder entsprechender Zuschaltung abwesender Vorstandsmitglieder/innen einer Vorstandssitzung fassen.**
4. **Mitglieder der Organe des Vereins, haften dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Amtspflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz. Das gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins. Sind diese Organmitglieder einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Amtspflichten verursacht haben, so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Das gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich verursacht wurde. Ist streitig, ob ein Organmitglied einen Schaden vorsätzlich verursacht hat, trägt der Verein oder das geschädigte Vereinsmitglied die Beweislast.**

§ 8 Der geschäftsführende Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus
 - a) dem/der Vorsitzenden,
 - b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem/der Kassierer/in,
 - d) dem/der stellvertretenden Kassierer/in,
 - e) dem/der Schriftführer/in,
 - f) dem/der stellvertretenden Schriftführer/in.
2. Sofern der Verein am 01. Januar des Jahres, in dem die Neuwahlen des Vorstandes stattfinden, weniger als 100 Mitglieder hat, kann für den geschäftsführenden Vorstand das Amt, des/der stellvertretenden Kassierer/in und / oder des/der stellvertretenden Schriftführer/in unbesetzt bleiben.
3. Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt
 - a) die laufende Geschäftsführung des Vereins,
 - b) die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Durchführung ihrer Beschlüsse,
 - c) die Anordnung von Gemeinschaftsleistungen,
 - d) der Einsatz geeigneter Fachberater/innen auf dem Gebiet des Obst- und Gemüsebaus und des zeitgemäßen Pflanzenschutzes.

- e) die Beschlussfassung über Bildung von Rücklagen.
4. Der geschäftsführende Vorstand tritt nach Bedarf zusammen und ist beschlussfähig, wenn außer dem/der einladenden Vorsitzenden, im Falle seiner/ihrer Verhinderung dessen/deren Stellvertreter/in, noch zwei Vorstandsmitglieder, darunter der/die Kassierer/in, anwesend oder gemäß §7 Abs. 3) zugeschaltet sind. Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Abwesenheit die des/der Kassierer/in.

§ 9 Der gesetzliche Vorstand

Der gesetzliche Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden und dem/der Kassierer/in. Ihm obliegt die gemeinschaftliche Vertretung des Vereins im Sinne des § 26 BGB (juristische Vertretung).

§ 10 Der erweiterte Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus
 - a) den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes,
 - b) den Beisitzern (mindestens ein Vertreter für jede angefangenen 100 Mitglieder des Vereins, Stichtag für die Anzahl der Mitglieder ist der 01. Januar des Jahres in der die Vorstandswahl stattfindet).
 - c) Soweit die vom Verein zu betreuenden Einzelgärten sich auf räumlich voneinander getrennte Anlagen oder Gartengruppen verteilen, soll jede von ihnen durch mindestens eine/n Beisitzer/in im erweiterten Vorstand vertreten sein.
2. Ihm obliegen
 - a) die Unterstützung des geschäftsführenden Vorstandes,
 - b) die Mitwirkung im Ausschlussverfahren gemäß § 6 Abs. 5.
 - c) die Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und sonstigen Kosten. Die Erhebung einer Umlage ist jährlich auf das Vierfache des Mitgliedsbeitrages begrenzt.
 - d) die Festsetzung von Ersatzbeiträgen für nicht geleistete Gemeinschaftsleistungen
3. Für besondere Aufgaben können weitere Personen in den erweiterten Vorstand berufen werden.
4. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der/die einladende Vorsitzende, im Falle seiner/ihrer Verhinderung dessen/deren Stellvertreter/in und der/die Kassierer/in anwesend oder gemäß §7 Abs. 3) zugeschaltet sind. Der erweiterte Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Abwesenheit die des/der Kassierer/in.

§ 11 Die Amtszeit des Vorstandes

1. Der gesamte Vorstand wird für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Seine Mitglieder bleiben darüber hinaus bis zur Neuwahl ihrer Nachfolger im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig.
Wählbar sind alle Mitglieder, die unbeschränkt geschäftsfähig sind.

2. Scheiden ein oder beide Mitglieder des gesetzlichen Vorstandes vorzeitig aus, so übernimmt der/die jeweilige Stellvertreter/in die Führung der Amtsgeschäfte kommissarisch, bis zur nächst möglichen Mitgliederversammlung, die die Neuwahl vornimmt. Bedarfsweise kann auch eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.
3. Scheiden ein oder mehrere **Mitglieder des übrigen Vorstands** vor Ablauf ihrer Amtszeit aus dem Amt aus, so können die restlichen Mitglieder des Vorstands durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstands das frei gewordene Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung neu besetzen.
Die nächste Mitgliederversammlung besetzt dann das frei gewordene Vorstandamt für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds neu.
4. Scheidet der gesamte geschäftsführende Vorstand vorzeitig aus, ist er verpflichtet, umgehend eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zwecke einer Wahl einzuberufen und seinen Rücktritt gegenüber der Mitgliederversammlung zu erklären.
Hiervon ist der Kreisverband zu unterrichten.

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Vereinsorgan ist die Mitgliederversammlung. Sie ist einzuberufen, wenn es die Belange des Vereins erfordern, mindestens einmal im Jahr als Jahreshauptversammlung im ersten Kalenderhalbjahr. Sie ist ferner unverzüglich einzuberufen, wenn ein Drittel der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen beim Vorstand beantragt.
2. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden, im Falle der Verhinderung durch den/der stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich mit einer Frist von mindestens 14 Tagen unter gleichzeitiger Angabe von Versammlungsort, -zeit und Tagesordnung einberufen. Eine Kopie erhält der Kreisverband gleichzeitig.
3. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem/der Vorsitzenden, im Falle seiner/ihrer Verhinderung dem/der stellvertretenden Vorsitzenden.
4. Die Mitgliederversammlung, in der jedem Mitglied eine Stimme zusteht, ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
5. Der Mitgliederversammlung obliegen
 - a) die Genehmigung von Niederschriften gemäß § 12 Abs. 9,
 - b) die Entgegennahme des Geschäfts- und des Kassenberichtes, des Berichtes der Kassenprüfer sowie sonstiger Tätigkeitsberichte, die Beschlussfassung hierüber und die Entlastung (einfache Mehrheit) des Vorstandes,
 - c) die Vornahme der Wahlen zum gesamten Vorstand,
 - d) die Wahl der Kassenprüfer,
 - e) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - f) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
 - g) die Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden,
 - h) die Beschlussfassung über Anträge,
 - i) Beschlussfassung über die Erhöhung der Umlage über den in § 10 Abs. 1 c) genannten Betrag hinaus bis zu einer Höhe des Achtfachen Mitgliedsbeitrages jährlich unter Angabe der zeitlichen Dauer der Erhebung.
6. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.

7. Ungeachtet der Mehrheitserfordernisse in Abs. 6 bedürfen Satzungsänderungen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen, wobei ungültige Stimmen nicht mitgezählt werden und bei Auflösung des Vereins der Mehrheit von 3/4 aller Vereinsmitglieder. Findet sich zur Auflösung des Vereins eine solche Mehrheit nicht, genügt auf einer neu einzuberufenden Versammlung die satzungsändernde Mehrheit. Durch Satzungsänderungen dürfen die Bestimmungen des Generalpachtvertrages nicht beeinträchtigt werden.
8. Anträge zur Mitgliederversammlung sind mit Begründung schriftlich bis spätestens 4 Wochen vor dem Termin der Versammlung an den Vorstand zu richten, damit sie in die Tagesordnung aufgenommen werden können und diese noch fristgerecht an die Mitglieder versandt werden kann.
9. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, diese ist von dem/der Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen. Die Niederschrift ist den Mitgliedern zur Einsichtnahme beim Vorstand oder durch den Versand mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung bekannt zu geben.
10. Zur Behandlung wichtiger Fragen kann der Vorstand zu den Mitgliederversammlungen sachkundige Personen einladen; sie haben kein Stimmrecht.
11. Der Kreisverband ist berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Seinem Vertreter ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

§ 13 Kassenführung

1. Die Führung der Kassenbücher und die Rechnungslegung erfolgen durch den/die Kassierer/in oder dessen/deren Stellvertreter. Die Kassenbücher sind nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung zu führen. **Ein Steuerberater kann zur Unterstützung mandatiert werden.**
2. Für die Prüfung der Kasse und der Belege des Vereins sind in der Jahreshauptversammlung mindestens zwei Kassenprüfer für die Dauer von drei Jahren zu wählen.
3. Die Kassenprüfer sind verpflichtet, nach Bedarf, mindestens aber **jährlich** die Bücher, das Journal, die Kasse und die Belege vollständig zu prüfen. Das Ergebnis der Prüfungen ist in einem schriftlichen Bericht der Mitgliederversammlung vorzulegen.
4. Der Vorstand des Kreisverbandes ist im Rahmen seiner Aufsichtspflicht berechtigt, die gesamte Buch- und Kassenführung des Vereins auf dessen Kosten zu prüfen oder prüfen zu lassen.

Die Unterlagen sind dem Kreisverband vorzulegen:

- a) wenn der Kreisverband hierzu auffordert,
- b) spätestens jedoch bei Wechsel im gesetzlichen Vereinsvorstand.
5. Im Übrigen unterliegt der Verein dem Prüfungsrecht der staatlichen Aufsichtsbehörde nach Maßgabe der kleingartenrechtlichen und verbandsrechtlichen Vorschriften.

§ 14 Datenschutz

1. **Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.**
2. **Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Mitglied insbesondere die folgenden Rechte:**
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,

- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO und
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO.
3. Den Organen des Vereins, oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als zum jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Die Darstellung der konkreten einzelnen Zwecke, Abläufe, die Übermittlung von Daten und dem Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten personenbezogener Daten erfolgt in der Datenschutzordnung des Vereins. Sie wird durch den Vorstand erstellt.

§ 15 Auflösung des Vereins

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines gemeinnützigen Zweckes (vergl. § 2 Abs. 2) ist das Vermögen auf den örtlich zuständigen, als gemeinnützig anerkannten Kreisverband Kölner Gartenfreunde e.V. zu übertragen, und dieser hat das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige kleingärtnerische Zwecke zu verwenden. Falls ein solcher nicht besteht oder dieser die steuerliche Gemeinnützigkeit nicht besitzt, ist das Vermögen auf die Stadt zur Verwendung für gemeinnützige kleingärtnerische Zwecke zu übertragen.

§ 16 Sonstige Bestimmungen

Die Bestimmungen des zwischen der Stadt Köln und dem Kreisverband abgeschlossenen Generalpachtvertrages und der Gartenordnung werden durch diese Satzung nicht berührt.

§ 17 Inkrafttreten / Unwesentliche Änderungen

1. Die geänderten Bestimmungen der bisherigen Satzung treten mit Wirksamwerden dieser Satzung außer Kraft.
2. Diese Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 03.09.2022 beschlossen worden; sie gilt mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister.
3. Der Vorstand ist berechtigt, redaktionelle Änderungen dieser Satzung oder Ergänzungen selbstständig vorzunehmen, welche aufgrund von Vorgaben von Behörden oder Gerichten erforderlich werden. Er hat hierzu die Zustimmung des Kreisverbandes Kölner Gartenfreunde e.V. einzuholen. Die Mitglieder des Vereins sind über derartige Satzungsänderungen unverzüglich nach der Eintragung in das Vereinsregister zu informieren.